



Kreissparkasse
Heilbronn

01/
2015

Stiften.

Informationen aus der Stiftungswelt der
Kreissparkasse Heilbronn

691 rechtsfähige Stiftungen
wurden 2014 in Deutschland gegründet
(51 mehr als im Vorjahr).

101 rechtsfähige Stiftungen
gibt es im Stadt- und Landkreis Heilbronn
(Stand: 31.12.2014).

58
Bürgerstiftungsmillionäre
gibt es in Deutschland.

2015
erhält die „Ärztin der Armen“
Jenny De la Torre Castro den
Deutschen Stifterpreis.

88 %
der Stiftungen werden
zu Lebzeiten errichtet.

Inhalt

Stiftungswissen.....	02–04
Stiftungsvermögen.....	05
Stiftungen stellen sich vor.....	06
Rückblick.....	06
Termine/ Veranstaltungen	07
Stiftungsmanagement/ Impressum.....	08



Stiftungswissen

Stiftung und Erbe – wie erbt eine Stiftung?

Eine Stiftung erbt nur dann, wenn der Erblasser dies in seinem Testament – seinem „letzten Willen“ – verfügt hat.

Gesetzliche Erbfolge

Das Erbrecht regelt, wem der Nachlass zufällt und zu welchen Teilen. Gesetzliche Erben sind Blutsverwandte und können auch Ehegatten, adoptierte Kinder und eingetragene Lebenspartner sein. Das deutsche Erbrecht ist also ein Verwandtenerbrecht. Stehen dem Erblasser weitere Personen besonders nahe oder liegt ihm am Herzen, über den Tod hinaus Gutes zu tun, so muss er dies in einem Testament oder einem Erbvertrag regeln.

Testament nach seinen Wünschen gestalten

Die Einhaltung von Formvorschriften sowie juristisch einwandfreie und eindeutige Formulierungen sind das A und O, um mit seinem Testament die gewünschte Wirkung zu erreichen. Denn nach seinem Tod kann der Erblasser nicht mehr nach seinem „letzten Willen“ gefragt werden.

Selbst geschrieben oder notariell beurkundet

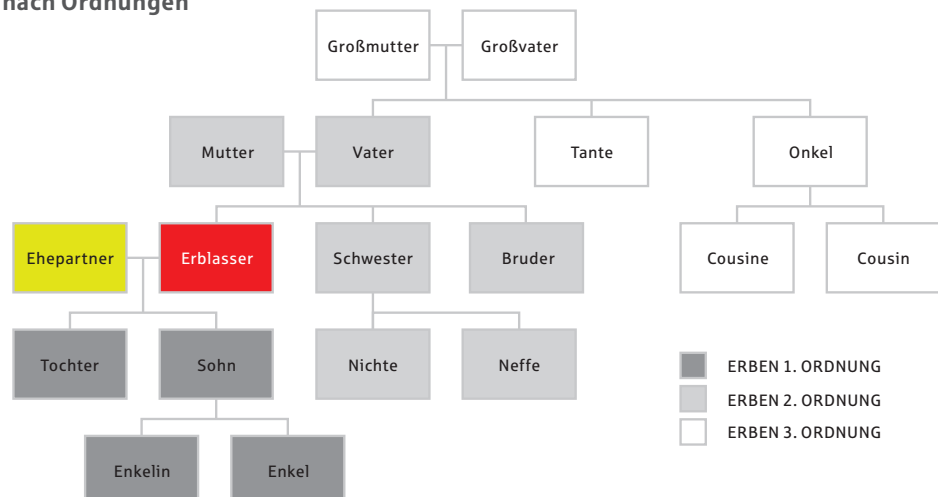
Das eigene Testament kann privatschriftlich – eigenhändig geschrieben

und unterschrieben – oder notariell errichtet werden. Eheleute und eingetragene Lebenspartner haben außerdem die Möglichkeit, ein gemeinschaftliches Testament zu erstellen. Hier gibt es die Sonderform des sogenannten Berliner Testaments, bei dem gemeinsame Kinder grundsätzlich erst nach dem Tod beider Ehegatten am Nachlass teilhaben. Auch nicht miteinander verheiratete Personen können einen Erbvertrag unterzeichnen – dies allerdings zwingend notariell. Regelungen können neben der Erbeinsetzung auch Vermächtnisse, Auflagen und Bedingungen oder eine Testamentsvollstreckung sein.

Pflichtteil für Verwandte

Der Erblasser kann frei bestimmen, an welche Personen sein Vermögen fallen soll (sogenannte Testierfreiheit). Das können nicht verwandte Personen oder auch Unternehmen, Vereine sowie Stiftungen sein. Das Pflichtteilsrecht (§§ 2303 ff BGB) sichert den nächsten Verwandten allerdings einen Anteil des Vermögens zu – es sei denn, ein notariell beurkundeter Pflichtteils- oder Erbverzicht liegt vor.

Gesetzliche Erbfolge nach Ordnungen



Testamentsvollstrecker hilft bei Aufteilung

Ein Testamentsvollstrecker kann vor allem bei größeren Erbengemeinschaften, räumlicher Entfernung oder fehlender fachlicher Erfahrung der Erben bei der Aufteilung des Nachlasses sehr gute Dienste leisten und sicherstellen, dass der Wille des Erblassers neutral umgesetzt wird. Vor allem bei der testamentarischen Errichtung einer Stiftung kann die Anordnung einer

Testamentsvollstreckung sinnvoll und hilfreich sein.

Persönliche Beratung

Wie auch immer das eigene Testament aussehen soll, wer als Erbe eingesetzt wird oder ob ein Testamentsvollstrecker gewünscht ist – lassen Sie sich auf jeden Fall persönlich beraten, damit Sie sicher sein können, dass Ihre Wünsche richtig und einwandfrei umgesetzt werden.



Stiftungswissen

Stiftung als Erbe – eigene oder fremde Stiftung?

Als Erbe kann eine bestehende fremde oder die eigene Stiftung eingesetzt werden. Das kommt ganz auf den Willen des Erblassers an. Voraussetzung ist aber immer, dass dies in einem Testament oder Erbvertrag geregelt wurde.

Bestehende Stiftung

Eine bestehende Stiftung oder gemeinnützige Organisation wird von Ihnen im Testament begünstigt: Sie unterstützen damit eine Einrichtung und deren Projekte, die Sie schätzen. Den Erhalt des eigenen Namens oder individuelle Ziele können Sie damit allerdings nicht verfolgen. Wichtig ist hier die klare Regelung im Testament, ob es sich um eine Zustiftung (Kapital bleibt erhalten) oder eine Spende (Vermögen wird kurzfristig für den Stiftungszweck verwendet) handelt.

Eigene Stiftung zu Lebzeiten

Sie haben bereits zu Lebzeiten eine Stiftung mit einem Teil Ihres Vermögens errichtet. Nach Ihrem Tode erbt diese Stiftung: Sie gestalten zu Lebzeiten inhaltlich mit und genießen auch die steuerlichen Vorteile, nach Ihrem Tode erbt die Stiftung weiteres Vermögen und die Stiftung erfüllt weiterhin – auf ewig – den von Ihnen gewählten Stiftungszweck und erhält den Namen der Stiftung.

Eigene Stiftung von Todes wegen

Nach Ihrem Tode wird eine Stiftung mit Ihrem Vermögen (oder einem Teil davon) errichtet: Sie geben zu Lebzeiten kein Geld aus der Hand, hinterlassen aber in Ihrem Testament genau, welche Zwecke Sie mit Ihrer Stiftung fördern möchten, welchen Namen die Stiftung tragen wird und idealerweise fügen Sie dem Testament eine Satzung bei.

In jedem Falle erbt eine gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Stiftung erbschaftssteuerfrei und sie genießt auch weitere steuerliche Vorteile wie zum Beispiel steuerfreie Kapitalerträge aus dem Stiftungsvermögen.

Die Stiftung als Erbe – tut dauerhaft Gutes, erhält Vermögen und schreibt ein Stück Biografie des Erblassers fort.

Auch ein Erbe hat innerhalb von 24 Monaten die Möglichkeit, seine Erbschaft in eine Stiftung zu überführen. Er kann dann entscheiden, ob er bereits angefallene Erbschaftssteuer zurückerhalten oder aber die regulären Steuervorteile der Stiftungsgründung in Anspruch nehmen möchte.

Eine Stiftung ist so individuell wie ihr Stifter oder ihre Stifterin. Wichtig ist vor allem, dass die Stiftungsform – rechtsfähige Stiftung, Treuhandstiftung, Stiftungsfonds – zum Stiftungsvorhaben passt. Und die eigene Stiftungsidee kann über die Stiftergemeinschaft der Kreissparkasse Heilbronn nicht nur mit dem ganz großen Vermögen, sondern bereits ab 20.000 Euro umgesetzt werden.

Die Spezialisten des Stiftungs- und Generationenmanagements der Kreissparkasse Heilbronn beraten Sie gerne in einem persönlichen Gespräch.

Stiftungswissen

Satzungsänderung – ist dies erforderlich?



Eine Stiftung ist für die Ewigkeit.

Immerhin gibt es derzeit etwa 250 rechtsfähige Stiftungen in Deutschland, die mehr als 500 Jahre alt sind. Der Stifterwille ist unantastbar und eine Stiftung ist für die Ewigkeit, aber dennoch müssen einige Satzungen an die aktuellen Gegebenheiten angepasst werden. Die Genehmigung ist vom jeweils zuständigen Regierungspräsidium einzuholen. Wer stiftungsintern beim Änderungsantrag mitzuwirken hat, regelt die Satzung. Erfolgversprechend sind Änderungsanträge nur dann, wenn sie für die nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks im Sinne des Stifters zum Zeitpunkt der Stiftungsgründung erforderlich sind oder eine gesetzliche Notwendigkeit besteht.

Die meisten Satzungsänderungen sind aus folgenden Gründen notwendig:

- Der Stiftungszweck ist nicht mehr wie in der Satzung formuliert erfüllbar.
- Gremien der Stiftungen sollen verändert werden, zum Beispiel in der Anzahl der Organmitglieder.
- Regelungen zur Vermögensanlage müssen angepasst werden. So ist zum Beispiel eine satzungsmäßige Vorgabe, Vermögen mündelsicher anzulegen in der heutigen Kapitalmarktsituation oft nicht sinnvoll.

Spätestens seit dem Ehrenamtsstärkungsgesetz vom 21. März 2013 sind Stiftungen in der Pflicht zu überprüfen, ob eine Satzungsänderung notwendig ist.

Folgende Regelungen müssen in einer Satzung enthalten sein:

- **Regelung zur Organvergütung**
Der Stiftung ist untersagt, Personen durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung zu begünstigen. Den Organen der Stiftung kann nur eine angemessene Tätigkeitsvergütung gezahlt werden, wenn die Satzung derartige Zahlungen vorsieht (gültig seit 1. Januar 2015). Ansonsten sind die Gremienmitglieder für die Stiftung

ehrenamtlich oder unentgeltlich tätig und haben nur einen Anspruch auf Auslagenersatz. Dies gilt auch für die sogenannte Ehrenamtspauschale von derzeit 720 Euro.

→ **Erweiterte Möglichkeit der Rücklagenbildung (neu: § 62 AO und § 63 Abs. 4 AO)**

In der Satzung muss explizit aufgeführt werden, dass und gegebenenfalls wie Rücklagenbildungen möglich sind.

Außerdem ist mit dem Ehrenamtsstärkungsgesetz die Gründung einer Verbrauchsstiftung möglich. Das bedeutet, dass auch das Stiftungskapital in Raten für Stiftungszwecke ausgeschüttet wird. Die Stiftung muss allerdings mindestens zehn Jahre bestehen. Die Genehmigung der Umwandlung einer rechtsfähigen Stiftung in eine Verbrauchsstiftung wird vom Regierungspräsidium sogar zu Lebzeiten des Stifters sehr restriktiv gehandhabt, da sie den Ewigkeitscharakter der Stiftung aufhebt.

Ob eine Satzungsanpassung für die Stiftung notwendig ist, muss im Einzelfall geprüft werden – immer mit Blick auf den ursprünglichen Stifterwillen.

Stiftungsvermögen

Fonds „Kreissparkasse Heilbronn: Stiftung“

Der für Stiftungen konzipierte Fonds „Kreissparkasse Heilbronn: Stiftung“ (ISIN: DE000DK2D715) wurde am 2. Januar 2013 aufgelegt. Eine große Anzahl Stiftungen hat inzwischen in den Fonds investiert – manche Stiftungen mit ihrem Gesamtvermögen, andere Stiftungen mit einem Teil ihres Vermögens zur Abrundung der Vermögensstruktur.

Die Fakten (Stand 28. Februar 2015):

→ Renten:

Durchschnittskupon:	2,26 %
Durchschnittsrendite:	1,31 %
Durchschnittliche Restlaufzeit:	3,39 Jahre
Rating BBB und besser:	80 %

→ Aktien:

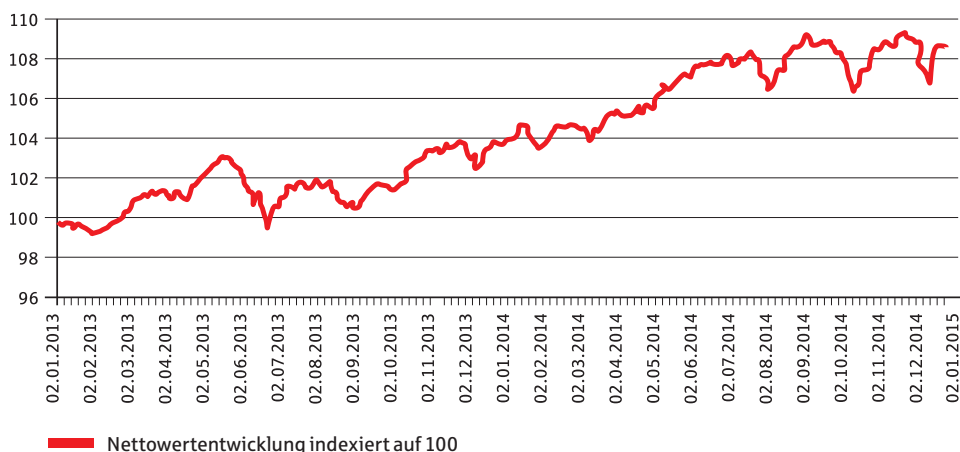
Aktienquote:	19,5 % (31. Dezember 2014: 27,0 %)
Durchschnittliche Dividendenrendite:	3,46 %

→ Kurs und Ausschüttung:

Ausgabekurs (2. Januar 2013):	100 Euro/Anteil
Kurs per 28. Februar 2015:	109,78 Euro/Anteil
Ausschüttung 21. Februar 2014:	1 Euro/Anteil
Ausschüttung 20. Februar 2015:	1,10 Euro/Anteil

→ Nettowertentwicklung:

2. Januar 2013 – 28. Februar 2013:	+0,47 %
28. Februar 2013 – 28. Februar 2014:	+4,34 %
28. Februar 2014 – 28. Februar 2015:	+6,80 %



Quelle: Deka
Frühere Wertentwicklungen sind kein verlässlicher Indikator für die künftige Wertentwicklung.
Stand: 28.2.2015

Weiterführende Angaben zu diesem Fonds enthalten die wesentlichen Anlegerinformationen und der ausführliche Verkaufsprospekt in deutscher Sprache, welche über die Kreissparkasse Heilbronn oder im Internet auf www.deka.de erhältlich sind.

Die Angaben stellen kein Angebot und keine Empfehlung zum Kauf oder Verkauf des Produktes dar und können eine individuelle Beratung nicht ersetzen.

Stiftungen stellen sich vor

Walter und Gretel Bender – Stiftung



Technisches Schulzentrum Heilbronn
WILHELM-MAYBACH-SCHULE

Begabte Schüler fördern und unterstützen – das war schon immer eine Herzensangelegenheit von Walter Bender, der von 1958 bis 1984 Schulleiter der Wilhelm-Maybach-Schule in Heilbronn war.

Das Ehepaar Walter und Gretel Bender lebte bis zu seinem Tode kinderlos in Heilbronn-Horkheim. Nach dem Tod von Walter Bender 2008 und seiner Ehefrau Gretel im vergangenen Jahr wurde die testamentarische Verfügung der Eheleute umgesetzt: Eine Stiftung zugunsten der Wilhelm-Maybach-Schule.

Nach der Anerkennung als rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts durch das Regierungspräsidium Stuttgart und der Überreichung der Urkunde am 15. September 2014, erfolgte die Konstituierung am 12. November 2014 in der Wilhelm-Maybach-Schule. Der Stiftungsvorstand besteht aus dem Vorsitzenden Karl Kühner, seinem Stellvertreter Bruno Trossbach, Leiter der Wilhelm-Maybach-Schule und Rechtsanwalt Martti Schübel. Karl Kühner, Sparkassenbetriebswirt i.R.,

war dem Stifterpaar beruflich und privat über mehrere Jahrzehnte verbunden. Im Stiftungsrat sind Agnes Christner, Bürgermeisterin der Stadt Heilbronn, Brigitte Krüger, Abteilungsleiterin Stiftungs- und Generationenmanagement der Kreissparkasse Heilbronn, und Alexander Bach, Urenkel des Unternehmensgründers und Logistikleiter bei KACO.

Mit den ausgeschütteten Erträgen aus dem Stiftungsvermögen der Walter und Gretel Bender – Stiftung werden begabte Schüler der Wilhelm-Maybach-Schule unterstützt und gefördert. So sollen unter anderem Auslandsaufenthalte, zum Beispiel in Frankreich, Norwegen und Polen, finanziert oder Preise für überdurchschnittliche Leistungen ausgelobt werden.

Rückblick

2. Heilbronner Erbrechtstage der Kreissparkasse Heilbronn

Über 2.500 Kunden und Nichtkunden haben sich bei den 2. Heilbronner Erbrechtstagen im Oktober 2014 „Unter der Pyramide“ der Kreissparkasse Heilbronn über Nachfolgethemen informiert. Erfahrene Experten, wie Rechtsanwälte und Notare, haben in ihren Vorträgen kompetent und verständlich veranschaulicht, dass diese Themen jeden betreffen und nur mit individuellen Regelungen die persönlichen Vorstellungen berücksichtigt werden können.

Folgende Themen wurden behandelt:

- Pflegebedürftigkeit: Wann müssen Kinder ihre Eltern finanziell unterstützen und wie kann man sich dagegen absichern?
- Erbrechtliche Gestaltungsmöglichkeiten: Patchworkfamilien und die besondere Situation bei Trennung oder Scheidung.
- Immobilien im Alter: Wie kann ich vor dem Erbfall Vorsorge treffen?
- Unternehmensnachfolge: Wie kann ich den Generationenwechsel erfolgreich begleiten?
- Stiftung: Wie kann eine Stiftung errichtet werden, welche Arten gibt es und was muss man dabei beachten?
- Pflegefall: Welche Konsequenzen ergeben sich daraus, zum Beispiel Unterhaltsansprüche oder Schenkungsrückforderungen.
- Praxisnachfolge: Besonderheiten bei Einzel- und Gemeinschaftspraxen.

Eine Messe am Schluss rundete die Fachvorträge bei den Abendveranstaltungen ab. Interessierte konnten sich unter anderem über Pflege, Patientenverfügung, Betreuung, Hospiz oder Dauergrabpflege erkundigen. Notar Daniel Schaal referierte über die Besonderheiten des Vererbens von Immobilien im Ausland. Die Kreissparkasse Heilbronn stellte den Besuchern ihr Leistungsangebot im Bereich der Stiftungs- und Generationenberatung sowie der Absicherung von Pflegerisiken vor.

Die 2. Heilbronner Erbrechtstage der Kreissparkasse Heilbronn – eine rundum gelungene Veranstaltungsreihe!

Termine

Veranstaltungen für Stiftungen, Stiftungsinteressierte und Stifter

Kreissparkasse Heilbronn

Bürgerstiftung – Chance und Herausforderung

Impulsvortrag von Prof. Dr. Wolfgang Anders, Bundesverband Deutscher Stiftungen, mit anschließendem Workshop.

21. April 2015, Beginn 17.00 Uhr, Einlass 16.30 Uhr

Stiftungen in der Praxis – Die Satzung

Stiftungstätigkeit aus Sicht des Regierungspräsidiums

Vortrag von Hannah Kreuzinger, Regierungspräsidium Stuttgart

11. Juni 2015, Beginn 19.00 Uhr, Einlass 18.30 Uhr

Stiftungswanderung mit Imbiss

Führung mit Jürgen Dollmann, Stadtführer

September/Oktober 2015

Weitere Informationen und Anmeldung per E-Mail an brigitte.krueger@ksk-hn.de oder Rückantwortkarte.

Bundesverband Deutscher Stiftungen

Deutscher Stiftungstag

„Auf dem Weg nach Europa – Stiftungen in Deutschland“

Karlsruhe

6. bis 8. Mai 2015

Weitere Informationen und Anmeldung unter www.stiftungen.org.

Sie möchten mehr rund um das Thema Stiften erfahren?

Dann schicken Sie uns einfach die ausgefüllte Rückantwortkarte per Post oder per Fax (07131 638-23263) zurück. Gerne stehen wir Ihnen für Fragen auch persönlich zur Verfügung. Die Kontaktdaten finden Sie auf der nächsten Seite.



- JA**, bitte senden Sie mir künftige Ausgaben von **Stiften – Informationen aus der Stiftungswelt**.
- Ich möchte **Stiften – Informationen aus der Stiftungswelt** abbestellen.

Gerne nehme ich an folgender Veranstaltung mit ____ Personen teil:

- 21.04.2015, Bürgerstiftung – Chance und Herausforderung
- 11.06.2015, Stiftungen in der Praxis – Die Satzung
- September/Oktober 2015, Stiftungswanderung mit Imbiss

Bitte nehmen Sie Kontakt mit mir auf

- telefonisch zwischen ____ und ____ Uhr. (Tel.Nr. _____)
- per E-Mail.

Datenschutzbestimmung:

Ich/Wir bin/sind mit der Speicherung/Verarbeitung meiner/unserer Daten zum Zwecke

- der Zusendung von „Stiften“
- der organisatorischen Abwicklung der o.g. Veranstaltung

einverstanden.

Datum/Name/n

Unterschrift/en



Stiftungsmanagement

Ihr Stiftungs- und Generationenmanagement der Kreissparkasse stellt sich vor

WERTE SICHERN. Für uns ist es keine Frage des Alters, die Zukunft planvoll in die eigenen Hände zu nehmen. Es ist eine Frage der Ziele und Vorstellungen rund um die geschaffenen Werte. Dabei stehen Sie im Mittelpunkt – wir beraten Sie ausführlich und persönlich! **WERTE SICHERN: materiell und ideell.**

Von links nach rechts
Joachim Pfau

Generationsmanager
Telefon: 07131 638-13268
joachim.pfau@ksk-hn.de

Brigitte Krüger
Abteilungsleiterin
Stiftungs- und Generationenberaterin
Telefon: 07131 638-13263
brigitte.krueger@ksk-hn.de

Ute Koppenhöfer
Assistentin
Telefon: 07131 638-13277
ute.koppenhoefer@ksk-hn.de

Nicole Lipsmeier
Stiftungsberaterin
Telefon: 07131 638-13196
nicole.lipsmeier@ksk-hn.de



Unser Angebot für Sie:

→ **Generationenmanagement**
Finanzen ordnen! Für sich selbst und für die nächste Generation, Vermögensnachfolge regeln, Vertretung regeln

→ **Stiftungsmanagement**
Fördern, was Ihnen am Herzen liegt!
Lebenswerk erhalten
Gutes tun

→ **Testamentsvollstreckung**
Umsetzung des Erblasserwillens durch neutrale Person

Absender: _____
Name _____
Straße, Nr. _____
PLZ, Ort _____
Telefon _____
E-Mail _____

Kreissparkasse Heilbronn
395 Stiftungsmanagement
Am Wollhaus 14
74072 Heilbronn



Impressum

Herausgeber:
Kreissparkasse Heilbronn
Am Wollhaus 14
74072 Heilbronn
Telefon 0800 1620500
Fax 07131 638-22222
E-Mail info@ksk-hn.de
www.ksk-hn.de

Stand: März 2015

Erscheinungsrhythmus: 2 x p.a.

Redaktion:
Unternehmenskommunikation

Texterstellung:
Stiftungsmanagement

Design & Layout:
projekt X Aktiengesellschaft (www.projekt-x.de)

Auflage: 1.500 Exemplare

Bildnachweis:
Kreissparkasse Heilbronn